

tscharni

Statuten

Verein

Quartierzentrum

Im Tscharnergut

(QZT)

Name, Sitz, Dauer**Art. 1**

Unter dem Namen

Verein Quartierzentrum im Tscharnergut (QZT)

besteht mit Sitz in Bern auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 60 ff ZGB.

Zweck**Art. 2**

Der Verein setzt sich zum Ziel,

- das Quartierzentrum im Tscharnergut und ähnlich ausgerichtete Zentren zu führen,
- der Bevölkerung vielfältige Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung zu bieten,
- die Selbständigkeit und den Gemeinschaftssinn der Bevölkerung durch Impulsvermittlung und Prävention zu fördern,
- die Zusammenarbeit der in Bethlehem tätigen Institutionen und Vereinigungen zu fördern und zu unterstützen.
- angemessen in den stadtteilbezogenen Gremien (z.Bsp. QBB) vertreten zu sein.

Das Dienstleistungsangebot sowie die Ziele halten sich an den Leistungsvertrag der Dachorganisation **vbg** (Vereinigung für **B**eratung, **I**ntegrationshilfe und **G**emeinwesenarbeit), die Statuten der **vbg** und die Subventionsgrundsätze der Stadt Bern.

Gemeinnützigkeit: Der Verein hat ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch und konfessionell neutral. Zur Förderung der Gemeinnützigkeit sind wirtschaftliche Tätigkeiten möglich und erwünscht.

II. Mitgliedschaft**Mitglieder****Art. 3**

Alle interessierten, natürlichen oder juristischen Personen.

Eintritt**Art. 4**

Die Mitgliedschaft ist gültig, wenn

- eine Beitrittserklärung ausgefüllt und unterzeichnet wurde,
- der Vorstand der Mitgliedschaft zugestimmt hat,
- der Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde.

Austritt**Art. 5**

Der Austritt ist jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung möglich.

Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist zu bezahlen.

Ausschluss**Art. 6**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins bzw. den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt.

Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Anspruch auf das Vereinsvermögen: jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Organe

Organe und weitere Institutionen

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung;
- B. Der Vorstand;
- C. Die Kommissionen;
- D. Die Revisionsstelle.

A. Die Mitgliederversammlung

Zuständigkeiten

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten sowie der Grundsätze für die Führung des QZT;
2. Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
3. Die Genehmigung des Vereinsberichtes bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht;
4. Die Entlastung der Verwaltungsorgane;
5. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
6. Die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

Einberufung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich-bis Ende April statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann durch 1/5 der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form und mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

Die Einladung enthält die Traktandenliste und allfällige Unterlagen.

Mitglieder haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge bis 10 Tage vor dem Versammlungstag zuhanden des Präsidiums einzureichen. Solche Anträge sind den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zu geben.

Vorsitz, Protokoll

Art. 10

Die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident oder im Verhinderungsfall eine vom Vorstand zu bezeichnende Person führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitz und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll hält fest:

1. Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder;
2. Beschlüsse und Wahlen.

Die Mitglieder können das Protokoll jederzeit einsehen.

Stimmrecht, Vertretung, Beschlussfassung

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme, juristische Personen bestimmen einen Vertreter.

An der Mitgliederversammlung können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilnehmen; sie haben beratende Stimmen.

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitz stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

B. Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 12

Der Vorstand besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, er konstituiert sich selbst. Er bezeichnet eine protokollierende Person, welche nicht Mitglied zu sein braucht.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein. Eine juristische Person ist nicht wählbar; es kann jedoch ein Vertreter an ihrer Stelle gewählt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die im Einzugsgebiet ansässigen Institutionen angemessen vertreten sind. (Baugesellschaften, Schulen, Kirchen...)

Amtsduer

Art. 13

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre, analog den politischen Gremien der Stadt Bern, gewählt. Vorbehalten bleibt das Recht auf jederzeitige Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Demissionen sind 2 Monate vor der Mitgliederversammlung im QZT zuhanden des Präsidiums einzureichen.

Werden während einer Amtsduer Ersatzwahlen durchgeführt, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Wahlvorschläge müssen spätestens 25 Tage vor der Mitgliederversammlung zuhanden des Präsidiums hinterlegt werden.

Zuständigkeiten

Art. 14

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit er die Vereinsführung nicht überträgt oder übertragen hat. Im Besonderen sind dies:

1. Festlegen des Vereinsjahres;
2. Vorbereiten und Einladen der Mitgliederversammlung;
3. Vorlegen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitglieder versammlung;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Anstellungen gemäss separatem Reglement;
6. Vorlegen der Grundsätze für die Führung des QZT zuhanden der Mitgliederversammlung;
7. Genehmigung von Reglementen und Erstellen von Pflichtenheften;
8. Genehmigen der von der Leitung ausgearbeiteten Benützungs- und Gebührenordnung;
9. Unterstützung und Beratung der Leitung;
10. Behandeln weiterer Geschäfte, die ihm von der Leitung vorgelegt werden;
11. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
12. Beschlussfassung über den Beitritt zu bzw. Austritt aus Vereinen und Institutionen;
13. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen, Entscheide treffen.

Einberufung

Art. 15

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 8-mal im Jahr. Eine entsprechende Terminliste wird anfangs Jahr verteilt. Drei Vorstandsmitglieder können beim Vorsitz schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist in geeigneter Form rechtzeitig vor der Sitzung einzuberufen. Für ausserordentliche Sitzungen muss mindestens 10 Tage im Voraus eingeladen werden.

Die Einladung enthält die Traktandenliste und allfällige Unterlagen.

Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit, schriftliche Anträge bis 5 Tage vor der Sitzung zuhanden des Präsidiums einzureichen. Solche Anträge sind umgehend vor der Sitzung an die übrigen Vorstandsmitglieder weiterzuleiten.

Beschlussfassung

Art. 16

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitz stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (einschliesslich Telefax oder E-Mail) ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

An der Vorstandssitzung nehmen die Verantwortlichen der angeschlossenen Zentren mit beratender Stimme teil.

Protokoll **Art. 17**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Vereinsführung **Art. 18**

Soweit die Vereinsführung nicht an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Dritte übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Vorstandes gesamthaft zu.

Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung für den Verein. Er kann sie einem oder mehreren Mitgliedern übertragen. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss zur Vertretung befugt sein.

C. Kommissionen **Art. 19**

Der Vorstand kann Kommissionen bestellen und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen.

D. Die Revisionsstelle

Wahl **Art. 20**

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Sie dürfen nicht Angestellte des Vereins sein. Als Revisionsstelle können auch juristische Personen bestellt werden.

Amtsduer **Art. 21**

Die Amtsduer beträgt vier Jahre; sie endet mit der Mitgliederversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Revisionsstelle während der Amtsduer abberufen.

Aufgabe **Art. 22**

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz, Statuten und Beschlüssen entsprechen.

Bericht an die Mitgliederversammlung **Art. 23**

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Handen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzierung und Haftung

Finanzierung

Art. 24

Die Einnahmen bestehen aus

1. den Mitgliederbeiträgen;
2. den Benützungsgebühren;
3. allfälligen weiteren Erträgen aus dem Betrieb;
4. den Beiträgen der Mieterinnen und Mieter im Tscharnergut, welche durch die Baugesellschaften erhoben werden;
5. freiwilligen Zuwendungen;
6. Subventionen.

Haftung

Art. 25

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation

Auflösung und Liquidation

Art. 26

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss zur Auflösung bedarf in jedem Falle der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Allfällige vorhandene Vermögenswerte sind der VBG, zuhanden der Direktion für Bildung, Soziales und Sport der Stadt Bern (BSS), für einen ähnlichen Zweck im Stadtteil 6 zu übergeben.

VI. Schlussbestimmungen

Bekanntmachungen

Art. 27

Publikationsorgan des Vereins ist der "Wulchechratzer".

Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Inkrafttreten

Art. 28

Diese Statuten sind mit dem vorstehenden Wortlaut an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die letztmals am 15. April 2004 revidierten Statuten.

Bern, 26. April 2012

Die Vorsitzende



Marianne Mendez

Der Sekretär



Otto Wenger

Anhang zu Statuten

Verein Quartierzentrum Tscharnergut (QZT)

Festlegung Mitgliederbeiträge (Art. 8, Abs. 5)

Gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2012

- | | |
|------------------------|---------------------|
| - Natürliche Personen | Fr. 40.- pro Jahr |
| - Juristische Personen | Fr. 100.-- pro Jahr |

25.08.2014
Statuten Verein QZT def